

## Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn - Elektrizitätswerk

gültig ab: 01.07.2020 bis einschließlich 31.12.2020 aufgrund des aktuell gültigen „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“.

Umsatzsteuer: 16,00%

<b>Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung</b>				
<b>Entgelte für Netznutzung</b>				
		Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500
<b>Jahresleistungspreissystem</b>	<b>Jahresleistungspreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>	<b>Jahresleistungspreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>
Anschlussebene	€ / kW und Jahr	ct / kWh	€ / kW und Jahr	ct / kWh
Mittelspannung	9,91	3,32	80,59	0,49
Umspannung	11,12	3,81	93,33	0,51
Niederspannung	14,24	5,27	109,83	1,45
<b>Entgelte für Netznutzung</b>				
<b>Monatsleistungspreissystem</b>				
	<b>Monatsleistungspreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>		
Anschlussebene	€ / kW und Jahr	ct / kWh		
Mittelspannung	13,43	0,49		
Umspannung	15,56	0,51		
Niederspannung	18,31	1,45		
<b>Entgelte für Netznutzung</b>				
		bestellte Netzreservekapazität		ab 110 % der
<b>Netzreservekapazität bis 200h/a bis 400h/a bis 600h/a bestellten Leistung</b>	Anschlussebene € / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr
Mittelspannung	30,99	37,19	43,38	123,95
Umspannung	34,78	41,74	48,70	139,13
Niederspannung	59,34	71,20	83,07	237,35
Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).				
<b>Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung</b>				
<b>Entgelte für Netznutzung</b>				
Anschluss:	<b>Grundpreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>		
Niederspannung 30,00	€ / Zählpunkt	ct / kWh		
6,75 steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizung, Wärmepumpen und Elektromobile)	0,00	2,05		
Entsprechend des § 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:				
- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher				
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten - steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt				

## Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

### Registrierende Leistungsmessung €/ Zählpunkt und Jahr

Anschlussebene	
Mittelspannung	888,00
Niederspannung (einschl. Umspannung)	526,32

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.

### Standardlastprofil-Zähler €/ Zählpunkt und Jahr    €/ Zählpunkt und Jahr    €/ Zählpunkt und Jahr    €/ Zählpunkt und Jahr

Einfachtarifzähler	13,80	17,27	25,56	56,92
Doppeltarifzähler	25,68	29,60	37,44	68,80

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler. Für unterjährige zusätzliche Ablesungen wird ein zusätzliches Ableseentgelt berechnet.

## Gesetzliche Umlagen und Abgaben

### Konzessionsabgabe ct / kWh    gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
§ 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11	

### KWK - Umlage ct / kWh    gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung nicht privilegierte Letztverbraucher 0,226    gesamter Verbrauch

### Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ct / kWh nicht privilegierte Letztverbraucher    gemäß § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung 0,416 gesamter Verbrauch

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

### § 19 StromNEV-Umlage t / kWh    gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung

Letztverbrauchergruppe A'	0,358	für die ersten 1.000.000 kWh	Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh	

### Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ct / kWh    gemäß § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung alle Letztverbraucher 0,007

Nähere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (<http://www.netztransparenz.de>).

## Preis für Blindstrom

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von  $\cos < 0,9$  induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto.

### **Umsatzsteuer**

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (16 %).